



WENN'S RECHT IST

Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Aktuelles zu Fremdwährungskrediten

In seiner Entscheidung 6 Ob 51/21z beschäftigte sich der OGH mit einem Fremdwährungskredit der UniCredit Bank Austria, der die Regelung enthielt, dass die Rückzahlung des Kredits in jener Währung erfolgen soll, in der der Kredit aufgenommen wurde. Der betreffende Kreditnehmer erhielt den Kreditbetrag in Euro und nicht in Schweizer Franken ausbezahlt. Der Kreditnehmer argumentierte, dass der Kreditvertrag insoweit intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG und daher unwirksam sei, als er eine effektive Fremdwährungsschuld vorsehe. Da der Vertrag keinen Umrechnungsmodus festlege, könne er die Höhe des nur in Euro bezifferten Kreditobligos in Schweizer Franken, also in der Schuldwährung, nicht ermitteln. Damit macht er geltend, dass die Kreditsumme und davon abgeleitet auch die Rückzahlungssumme als Hauptleistungspflicht des Kreditnehmers nicht ausreichend konkretisiert seien.

Vorliegend wurden im Kreditvertrag alle Beträge ausschließlich in Euro angegeben und ein Umrechnungsmodus zwischen Schweizer Franken und Euro nicht vereinbart. Auch die Auszahlung des Kredits erfolgte in Euro.

Die Rechtsfolge daraus wäre aber keine (Teil-)Nichtigkeit intransparenter Vertragsklauseln, sondern vielmehr, dass der Kreditvertrag gar nicht wirksam zustande gekommen sei, weil die wesentlichen Vertragsbestimmungen gar nicht ausreichend bestimmt sind.

Der OGH gelangte zum Ergebnis, dass ein Fremdwährungskreditvertrag ohne eine wirksame Vorschrift über die Umrechnung der Fremdwährung in Euro nur dann wirksam zustande gekommen ist, wenn die Aus-, Rück- und Zinszahlung allein in der Fremdwährung erfolgt. Diese Entscheidung wurde mehrfach zitiert und verursachte auch die entsprechende Aufregung im Leben der betroffenen Verbraucher.

Ein paar Monate später revidierte der OGH jedoch diese besonders verbraucherfreundliche Judikatur: In der aktuellen Entscheidung 4 Ob 208/21y vom 24. Mai 2022 stellte der OGH zusammengefasst fest, dass ein Kreditnehmer eines Fremdwährungskredits, der jahrelang Kontoauszüge und Abrechnungen erhalten hat, sich nicht im Nachhinein auf angebliche mangelnde Bestimmtheit des Kreditvertrages berufen kann.

Wichtig sei festzuhalten, dass der Kreditnehmer keinerlei Beanstandungen in dieser Hinsicht vorgenommen hätte: Der Kläger im vorliegenden Fall erhielt seit 2004 laufend Kontoauszüge und jährliche Abrechnungen, ohne diese jemals zu beanstanden. Außerdem wurde der Kläger in den Jahren 2015, 2017, 2018 und 2019 mehrfach auf die Kursentwicklung hingewiesen, der Kläger lehnte jedoch die Konvertierung seines Kredits ab.

Daher gelangt der OGH zum Ergebnis, dass auf jeden Fall individuell überprüft werden muss, inwiefern der Kreditnehmer all die Jahre, in denen der Kreditvertrag bestand, insofern wider Treu und Glauben gehandelt hat, dass er in Kenntnis der Fremdwährungsschuld (=laufende Kontoauszüge, Kontaktaufnahmen durch die Bank) keine Maßnahmen gesetzt hat.

Ich empfehle daher vor jeder Klageeinbringung eine ausreichend detaillierte Prüfung des konkreten Falls.



Die einzigen SIL-zertifizierten Coriolis Masse-Durchflussmessgeräte mit Bluetooth® auf dem Markt

**OPTIMASS Serie mit MFC 400 Messumformer
für sicherheitsgerichtete Steuerungen**

- Mit der neuen OPTICHECK Flow Mobile App oder FDT/DTM können im SIL-Modus alle Parameter ausgelesen und Diagnosen drahtlos und sicher durchgeführt werden – ideal für Geräte in unzugänglichen Bereichen oder Ex Zone 1
- Im NICHT-SIL-Modus sind viele weitere Funktionen wie z.B. Inbetriebnahme und Parametrierung verfügbar
- krohne.com/anlagensicherheit



Kostenlose OPTICHECK Flow Mobile App:
krohne.link/opticheck-mobile-de

▶ products
▶ solutions
▶ services

KROHNE

▶ measure the facts